**Kirchliches Selbstbestimmungsrecht und AGG**

Das **kirchliche Selbstbestimmungsrecht** oder die **Kirchenfreiheit** ist ein [Recht](http://de.wikipedia.org/wiki/Subjektives_Recht) mit Verfassungsrang, das das deutsche [Grundgesetz](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_f%C3%BCr_die_Bundesrepublik_Deutschland) allen [Religions-](http://de.wikipedia.org/wiki/Religionsgemeinschaft) und [Weltanschauungsgemeinschaften](http://de.wikipedia.org/wiki/Weltanschauungsgemeinschaft) gewährt und das diesen Freiheit von staatlicher Einmischung garantiert. Die im Gesetz genannten Begriffe der "Selbstordnung" und "Selbstverwaltung" werden gemeinhin zusammenfassend als "Selbstbestimmung" bezeichnet. Vereinzelt wird dieses Recht auch als **religionsgemeinschaftliches Selbstbestimmungsrecht** erklärt. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht basiert auf dem [Grundrecht](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundrecht) der [Religionsfreiheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Religionsfreiheit) aus Artikel 4 des Grundgesetzes und dem [staatskirchenrechtlichen](http://de.wikipedia.org/wiki/Staatskirchenrecht) Prinzip der [Trennung von Staat und Kirche](http://de.wikipedia.org/wiki/Trennung_von_Staat_und_Kirche), das in den Artikeln 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz zum Ausdruck kommt.

Die gesetzliche Regelung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts findet sich heute in [Art. 137](http://bundesrecht.juris.de/wrv/art_137.html) Absatz 3 der [Weimarer Reichsverfassung](http://de.wikipedia.org/wiki/Weimarer_Reichsverfassung), der gemäß [Art. 140](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_140.html) des Grundgesetzes Bestandteil des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist:„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“

**Zweck**

Die [Trennung von Staat und Kirche](http://de.wikipedia.org/wiki/Trennung_von_Staat_und_Kirche) kann aus zwei gegensätzlichen Motiven erfolgen. Zum einen kann es dem Staat darum gehen, sich von Bevormundung durch Religionsgemeinschaften zu befreien. Dieser Gedanke findet sich vor allem im [Laizismus](http://de.wikipedia.org/wiki/Laizismus); mitunter kann er geradezu in staatliche Unterdrückung der Religionsgemeinschaften umschlagen, wie es beispielsweise im [nationalsozialistischen](http://de.wikipedia.org/wiki/Nationalsozialismus) Deutschland oder der [DDR](http://de.wikipedia.org/wiki/Kirche_in_der_DDR) geschah. Die Trennung von Staat und Kirche kann aber auch gerade umgekehrt bezwecken, die Religionsgemeinschaften vor staatlicher Einflussnahme zu schützen. Sie sollen ihre Angelegenheiten selbst bestimmen.

**Träger**

Auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht können sich nicht nur [Kirchen](http://de.wikipedia.org/wiki/Kirche_%28Organisation%29) berufen, sondern alle Religionsgemeinschaften.

**Inhalt**

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht hat für die Rechtsordnung weitreichende Folgen. Versuche staatlicher Einflussnahme auf kirchliche Lehre, Ämterbesetzung, [Liturgie](http://de.wikipedia.org/wiki/Liturgie) usw. kommen in der Praxis kaum vor. In anderen Bereichen dagegen mussten Eingriffe des Staates vom [Bundesverfassungsgericht](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht) in teils Aufsehen erregenden Entscheidungen zurückgewiesen werden.

**Einzelfälle**

Kirchenrechtliche Regelungen bedürfen keiner staatlichen Genehmigung, ebenso wenig die interne Organisation einer [Religionsgemeinschaft](http://de.wikipedia.org/wiki/Religionsgemeinschaft) oder die Vermögensverwaltung. Auch eine eigene [Kirchengerichtsbarkeit](http://de.wikipedia.org/wiki/Kirchengericht) kann eingesetzt werden.

Auf das Selbstbestimmungsrecht gehen die besonderen Loyalitätspflichten des [Arbeitsrechtes der Religionsgemeinschaften](http://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitsrecht_der_Kirchen) ebenso zurück wie der Ausschluss der Regelungen des [Betriebsverfassungsgesetzes](http://de.wikipedia.org/wiki/Betriebsverfassungsgesetz) für Religionsgemeinschaften. Diese haben sich stattdessen eigene kirchenrechtliche Regelungen über [Mitarbeitervertretungen](http://de.wikipedia.org/wiki/Mitarbeitervertretung) gegeben. Umstritten ist, ob die Abwägung des [Koalitionsrechts](http://de.wikipedia.org/wiki/Koalitionsrecht) von Arbeitnehmern mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht zum Ausschluss des [Streikrechts](http://de.wikipedia.org/wiki/Streikrecht) der Arbeitnehmer und des Aussperrungsrechts des Arbeitgebers führt.[[1]](http://de.wikipedia.org/wiki/Kirchliches_Selbstbestimmungsrecht#cite_note-1) Das Arbeitsentgelt wird bei vielen Religionsgemeinschaften durch paritätisch besetzte Kommissionen festgelegt ([Dritter Weg](http://de.wikipedia.org/wiki/Dritter_Weg)). Die Kirchen wählen diesen Weg, weil sie keine Tarifverträge mit Gewerkschaften abschließen wollen.

**Eigene Angelegenheiten**

Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten nach dem Gesetzeswortlaut nur „ihre Angelegenheiten“ selbständig. Was eigene und was staatliche Angelegenheiten sind, ist nicht zuletzt vom jeweiligen Verständnis von Staat und Gesellschaft abhängig und wurde daher im Laufe der Zeit unterschiedlich beurteilt. Bei der Abgrenzung spielt das Selbstverständnis der betroffenen Religionsgemeinschaft eine wichtige Rolle.

Als eigene Angelegenheiten sind heute insbesondere Lehre und Kultus, Organisation und Ämtervergabe, Ausbildung, Vermögensverwaltung und Teile des Dienstrechts, aber auch karitative Tätigkeit anerkannt.

**Schranken des für alle geltenden Gesetzes**

Das [Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz](http://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeines_Gleichbehandlungsgesetz) (AGG) sieht im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht in [§ 9](http://dejure.org/gesetze/AGG/9.html) AGG für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gewisse Ausnahmen vor.

**Aktuelle Beispiele**

1. Landeskirchliche Kommission zum AGG und Kriterium Behinderung
2. Muslimischer Koch bzw. muslimische Putzfrau im Kindergarten
3. Befristete Anstellung (Projektstelle) einer Muslima in einer Mutter-Kind-Klinik
4. Aktuelle Rechtssprechung der staatlichen Gerichte zum kirchlichen Arbeitsrecht
5. EKD Pfarrerdienstrecht insb. §39 Abs. 1 und 2
6. Zusammenleben im Pfarrhaus wird von der Landeskirche bestimmt: gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Pfarrhäusern sind grundsätzlich ausgeschlossen, aber in bestimmten Ausnahmefällen bei Zustimmung der Gremien und des OKR möglich.
7. konfessionsverschiedene bzw. interreligiöse Ehen: 1.Grundsatz für den Regelfall, dass der Ehepartner einer PfarrerIn evangelisch sein soll, 2. Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall und 3. Erfordernis der förmlichen Zulassung einer solchen Ausnahmen durch den OKR.

Ursula Kress, Beauftragte für Chancengleichheit, Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart

Lehrveranstaltung 7.05.2013